

SATZUNG

des Fördervereins für die Evangelische Kirchengemeinde Runderoth e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

Förderverein für die Evangelische Kirchengemeinde Runderoth
mit Sitz in Engelskirchen – Runderoth. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz **e.V.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Belange der Evangelischen Kirchengemeinde zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung der Gemeindegemeinschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Runderoth, jedoch mit den Schwerpunkten in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Kirchenmusik und des Kindergartens.“

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Runderoth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb von 2 Wochen ablehnen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Ziele und Zwecke zu unterstützen und zu fördern sowie alles zu unterlassen, was dem Verein und seinem Ansehen schadet.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluß durch den Vorstand wegen eines dem Zweck und dem Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit der Äußerung zu geben. Die Abmeldung oder der Ausschluß wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen; Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindebrief der Ev. Kirchengemeinde Runderoth.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheitserfordernisse angeordnet sind. Soweit in dieser Satzung für bestimmte Beschlussgegenstände nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden muß.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassierers über das zurückliegende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über den Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mindestbeitrages
- Anregung für zukünftige Tätigkeiten
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
4. dem Kassierer/der Kassiererin
5. sowie mindestens drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Nachfolger berufen.

Die Mehrheit des Vorstandes soll nicht mit Presbytern/innen der Ev. Kirchengemeinde Runderoth besetzt sein.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal vierteljährlich, zusammen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Verwaltung der Mittel und des Vermögens des Vereins. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird von seinem/seiner Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist Vorstand i.S. des § 26 BGB.

§ 9 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, Vermögen

Alle Einnahmen und Ausgaben sind vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied anzuweisen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einem ordnungsgemäßen Rechnungswerk nachzuweisen.

Die Jahresrechnung wird durch die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen geprüft. Die Prüfer/Prüferinnen erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet. Die Kassenprüfer haben

- die Buch- und Kassenführung zu prüfen
- der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Durch ihren Beitritt zum Verein verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeiträge.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Kommt mangels ausreichender Beteiligung ein Beschluß auf diese Weise nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 13 Satzungsänderungen zwecks Eintragung in das Vereinsregister

Zu Satzungsänderungen, die durch gesetzliche Vorschriften notwendig oder vom Registergericht für erforderlich erachtet werden, ist der Vorstand ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung berechtigt. Er hat darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

Engelskirchen-Ründeroth, den 29.03.2012